

Bescheid

**über die Anerkennung als
Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle
nach Landesbauordnung**

Neufassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Frau Kübart

Tel.: +49 30 78730-349

Fax: +49 30 78730-11349

E-Mail: gku@dibt.de

Datum:

27.06.2016

Geschäftszeichen:

P 43

Gemäß § 25 S. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 670, ber. 2016 S. 38), in Verbindung mit

- § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelungen für Bauprodukte und Bauarten nach Bauordnungsrecht (SächsBauPAVO) vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 403), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 260)
- wird die

**Entwicklungs- und Prüflabor
Holztechnologie GmbH
Zellescher Weg 24
01217 Dresden**

Kennziffer: SAC03

entsprechend dem Antrag vom 24.02.2016 bauaufsichtlich anerkannt als

- **Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung,**
- **Zertifizierungsstelle,**
- **Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung**

für die in den Anlagen 1a und 1b aufgeführten Bauprodukte.

Es gelten die jeweils aktuelle Ausgabe der Bauregelliste und die aktuelle Fassung des Teiles II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen. Diesem Bescheid liegen die Bauregelliste Ausgabe 2015/2 und der Teil II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: April 2016, zugrunde.



DIBt

Die Leiter und die stellvertretenden Leiter der jeweiligen Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Anlagen 1a, 1b und 2 sind Bestandteil dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus den Anlagen 3 bis 5 dieses Bescheides zu beachten.

Für die Durchführung von Prüfungen zur Bestimmung des Schalldämm-Maße sowie des Brandverhaltens im Rahmen der Fremdüberwachung sind Unteraufträge an für das jeweilige Bauprodukt anerkannte Prüfstellen mit entsprechender Prüfkompetenz zu erteilen.

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 08.10.2008.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung gemäß Anlage 3,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle gemäß Anlage 4,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 5,

oder den zusätzlich erteilten Auflagen verstößt. Die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin, einzulegen.

Fiege



Beglaubigt

Wierhaft

Anlage 1a

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 27.06.2016

über die Anerkennung der Entwicklungs- und Prüflabor Holztechnologie GmbH, Zellescher Weg 24, 01217 Dresden, (SAC03) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

1. Bauprodukte der Bauregelliste A Teil 1

lfd. Nr. der Bau- regel- liste A Teil 1	Bezeichnung des Bauprodukts	Anerkennung als			
		Prüfstelle nach § 25 Satz 1 Nr. 1 SächsBO	Prüfstelle nach § 25 1 Satz 1 Nr. 2 SächsBO	Überwachungs- stelle nach § 25 Satz 1 Nr. 4 SächsBO	Zertifizierungs- stelle nach § 25 Satz 1 Nr. 3 SächsBO
3.2.1	Baufurniersperrholz	-	-	x	x
3.2.2	Bau-Stabsperrholz, Bau-Stäbchensperrholz	-	-	x	x
3.2.3	Baufurniersperrholz aus Buche	-	-	x	x
3.2.5	Flachpressplatten	-	-	x	x
3.3.2.2	Beidseitig bekleidete oder beplankte nicht geklebte Wand-, Decken- und Dachelemente, z. B. Tafelelemente für Holzhäuser in Tafelbauart	-	-	x	x
3.4.2	Nägels mit profilierter Schaftausbildung	-	x	-	-
6.20.2	Innentüren, an die Anforderungen hinsichtlich des Schallschutzes gestellt werden, ausgenommen Feuer- und Rauchschutzabschlüsse	-	x	-	-
16.12	Industriell gefertigte Schalungsträger aus Holz	-	-	x	x



Anlage 1b

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 27.06.2016

über die Anerkennung der Entwicklungs- und Prüflabor Holztechnologie GmbH, Zellescher Weg 24, 01217 Dresden, (SAC03) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

2. Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend dem Teil II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

lfd. Nr. der Zulassungsgruppe	zugehörige Zulassungsnummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		
			Prüfstelle nach § 25 Satz 1 Nr. 2 SächsBO	Überwachungsstelle nach § 25 Satz 1 Nr. 4 SächsBO	Zertifizierungsstelle nach § 25 Satz 1 Nr. 3 SächsBO
3.2/1	Z-9.1-...	Mehrschichtplatten, Furnierschichtholz	-	x	x
3.2/2	Z-9.1-...	Sperrholz	-	x	x
3.2/3	Z-9.1-...	Spanplatten, organisch gebunden	-	x	x
3.2/5	Z-9.1-...	Faserplatten, organisch gebunden	-	x	x
3.2/8	Z-9.1-...	OSB-Platten	-	x	x
3.3/1	Z-9.1-...	Trägerbauarten	-	x ¹	x ¹
5/1	Z-33.1-... Z-33.2-...	Hinterlüftete Fassadenbekleidungen, mechanisch befestigt	-	x	x
8.1/7	Z-23.15-...	Wärmedämmstoffe mit besonderen Eigenschaften – Produkte aus Holzwolle	-	x	x
8.1/9	Z-23.15-...	Wärmedämmstoffe mit besonderen Eigenschaften – Produkte aus expandiertem Kork	-	x	x
8.1/10	Z-23.15-...	Wärmedämmstoffe mit besonderen Eigenschaften – Produkte aus Holzfasern	-	x	x
51/1	Z-154.30-... Z-156.601-... bis Z-156.613-...	Sportbodensysteme und schwerentflammbare Bodenbeläge in Aufenthaltsräumen	-	x	x
51/2	Z-156.601-... bis Z-156.613-... Z-159.10-...	Bodenbeläge und Wandbekleidungen in Aufenthaltsräumen	-	x	x

¹ Anerkennung gilt nur für Schalungsträger



zum Bescheid vom 27.06.2016
über die Anekennung der Entwicklungs- und Prüflabor Holztechnologie GmbH, Zellescher Weg 24,
01217 Dresden, (SAC03) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Zuordnung der Leiter und stellvertretenden Leiter zu den Bauprodukten

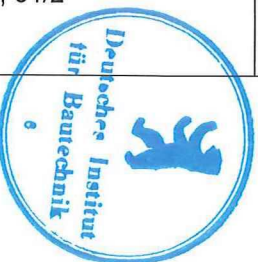
Bauprodukte/Bauarten		Prüfstelle	Überwachungsstelle	Zertifizierungsstelle
----------------------	--	------------	--------------------	-----------------------

1. Bauprodukte der Bauregelliste A Teil 1

3.2.1, 3.2.2, 3.2.3, 3.2.5, 3.3.2.2	ÜZ	–	L: Dr. rer. nat. Detlef Krug S: Dipl.-Ing. Marco Mäbert	L: Dr.-Ing. Rico Emmmler S: Dr. rer. silv. Wolfram Scheiding
3.4.2	ÜHP	L: Dipl.-Ing. (FH) Lars Blüthgen	–	–
6.20.2	ÜHP	L: Dipl.-Ing. (FH) Joachim Beständig S: Dipl.-Ing. Heiko Hofmann	–	–
16.12	ÜZ	–	L: Dr. rer. nat. Detlef Krug S: Dipl.-Ing. Marco Mäbert	L: Dr.-Ing. Rico Emmmler S: Dr. rer. silv. Wolfram Scheiding

2. Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend dem Teil II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

3.2/1, 3.2/2, 3.2/3, 3.2/5, 3.2/8, 3.3/1	ÜZ	–	L: Dr. rer. nat. Detlef Krug S: Dipl.-Ing. Marco Mäbert	L: Dr.-Ing. Rico Emmmler S: Dr. rer. silv. Wolfram Scheiding
5/1	ÜZ	–	L: Dipl.-Ing. (FH) Lars Blüthgen	L: Dr.-Ing. Rico Emmmler S: Dr. rer. nat. Detlef Krug
8.1/7, 8.1/9, 8.1/10	ÜZ	–	L: Dr. rer. silv. Wolfram Scheiding S: Dipl.-Ing. Marco Mäbert	L: Dr.-Ing. Rico Emmmler S: Dr. rer. nat. Detlef Krug
51/1, 51/2	ÜZ	–	L: Dipl.-Ing. Anna Adamska- Reiche S: Dipl.-Ing. Martina Broege	L: Dr.-Ing. Rico Emmmler S: Dr. rer. silv. Wolfram Scheiding



Anlage 3

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 27.06.2016

**Auflagen
zum Bescheid über die Anerkennung als
Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung
(Fassung 01/2013)**

Dieser Bescheid wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Probenahme hat durch Beauftragte der Prüfstelle zu erfolgen.
2. Die Prüfstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Prüfstellen teilzunehmen.
3. Über das Ergebnis der Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung sind Prüfberichte anzufertigen, die dem Hersteller zu übermitteln sind.
4. Für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung anerkannt sind.

Anlage 4

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 27.06.2016

**Auflagen
zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle
(Fassung 01/2013)**

Dieser Bescheid wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Das Übereinstimmungszertifikat ist durch den Leiter der Zertifizierungsstelle zu unterzeichnen. Es muss sich auf ein bestimmtes Bauprodukt und das jeweilige Herstellwerk beziehen.
2. Bei der Feststellung von groben Verstößen gegen die Bestimmungen der in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall ist unverzüglich eine Sonderüberwachung durch die Überwachungsstelle anzuordnen.
3. Bei
 - wiederholt auftretenden Mängeln,
 - schwerwiegenden Mängeln,
 - Beendigung der Zertifizierungstätigkeit

ist vom Leiter der Zertifizierungsstelle an den Hersteller eine schriftliche Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates abzugeben und das Übereinstimmungszertifikat zur Anbringung eines Ungültigkeitsvermerks zurückzufordern.

4. Bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne der § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, ist die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde über die Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates unter Angabe der Gründe zu unterrichten, und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik. Für die bis zum Zeitpunkt der Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates hergestellten Bauprodukte ist eine Sonderüberwachung zu veranlassen.
5. Die Zertifizierungsstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Zertifizierungsstellen teilzunehmen.

Anlage 5

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 27.06.2016

**Auflagen
zum Bescheid über die Anerkennung als
Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung
(Fassung 01/2013)**

Dieser Bescheid wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Sind in den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall keine anderweitigen Regelungen getroffen, ist die Fremdüberwachung in angemessenem Abstand zweimal im Jahr durchzuführen.
2. Bei der Feststellung von groben Verstößen gegen die Bestimmungen der in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall sind unverzüglich Sonderüberwachungen durchzuführen und die vom Hersteller eingeschaltete Zertifizierungsstelle zu benachrichtigen. Anordnungen der Zertifizierungsstelle ist Folge zu leisten.
3. Bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne der § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, ist die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.
4. Die Überwachungsberichte sind dem Hersteller und auf direktem Weg der Zertifizierungsstelle unverzüglich und unaufgefordert zu übermitteln.
5. Die Zertifizierungsstelle ist unverzüglich über eine Beendigung der Überwachungstätigkeit unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
6. Für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Fremdüberwachung dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Überwachungsstelle anerkannt sind.
7. Die Überwachungsstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Überwachungsstellen teilzunehmen.
8. Ist für das Bauprodukt die Beteiligung an Ringversuchen vorgeschrieben oder von der Anerkennungsbehörde gefordert und führt die Überwachungsstelle die Produktprüfung nicht selbst durch, sondern vergibt sie im Unterauftrag an einen oder mehrere Unterauftragnehmer, so gilt diese Vorschrift oder Forderung sinngemäß für den/die Unterauftragnehmer.